

Ein Bündnissvertrag zwischen Rom und Methymna.

Einem längst empfundenen Mangel ist jetzt durch das treffliche Buch Paul Vierecks (*Sermo graecus* u. s. w. Gött. 1888) abgeholfen worden. Hier sind endlich einmal die in den verschiedensten Inschriftensammlungen und Zeitschriften zerstreuten und oft schwer zugänglichen römischen Beamtenbriefe, Senatusconsulte und foedera — wenigstens soweit sie griechisch erhalten sind — bequem und übersichtlich vereinigt. Alle Anerkennung verdient der sorgfältige Fleiss des Herausgebers, in den meisten Fällen auch der bei den Ergänzungen bewiesene Scharfsinn; dennoch ist Viereck ein interessantes Document völlig entgangen. Unter den foedera führt er — abgesehen von dem Praescript des Symmachievertrags mit Thyrraion — nur dasjenige mit Astypalaia und das noch unvollständiger erhaltene mit Mytilene auf. Allein wir besitzen ausserdem auch noch ein schon vor 24 Jahren gedrucktes Stück von einem gleichen Vertrag zwischen Rom und Methymna. Dass Viereck dieses übersehen hat, wird man ihm kaum zu grossem Vorwurf machen können, denn meines Wissens ist jenes Bündniss bis jetzt überhaupt noch von Niemanden als solches erkannt worden. Auch Mommsen beschränkt sich im römischen Staatsrechte (III 595 ff.) bei der Darstellung des Freundschaftsvertrages auf die beiden Urkunden von Astypalaia und von Mytilene.

Jenes neue Stück steht bei Conze 'Reise auf der Insel Lesbos' Tafel XI 3, ist aber auch dort nicht in seinem wahren Charakter erkannt¹. Conze begnügt sich (pag. 23) die Inschrift

¹ Dass diese interessante Inschrift wie so manche andere nicht dialektische der wichtigen Conzeschen Sammlung so völlig unbeachtet geblieben ist, liegt wohl an der zur Benutzung so wenig bequemen Art der Publication; nur in seltenen Ausnahmefällen wird bekanntlich eine Transcription der Inschriften gegeben. So ist es z. B. auch gekommen, dass das von mir (Rom und Mytilene p. 32 ff.) neu publicirte interessante Psephisma von Mytilene zu Ehren des Augustus vorher nirgends gewürdigt war und auf weitere derartige Fälle gedenke ich demnächst zurückzukommen.

ein Decret der Methymnaeer aus römischer Zeit zu nennen; ähnlich spricht Meister (griech. Dial. I p. 9) von einem Beschluss der Methymnaeer, der einen Vertrag mit den Römern enthalte. Allein der Vergleich mit den Symmachieverträgen von Astypalaia und von Mytilene zeigt klar, dass uns hier der bekannte Wortlaut des römischen Freundschaftsvertrages vorliegt. Besonders die Uebereinstimmung mit dem Verträge von Astypalaia ist eine auffällige, beinahe wörtliche. Schon hieraus geht hervor, dass der erhaltene Stein eine in Rom selbst angefertigte officiële Uebersetzung der ursprünglich lateinisch abgefassten Bestimmungen gibt. Man darf also nicht, wie Conze und Meister es thun, die Inschrift als ein Beispiel anführen für Anwendung der κοινή auf lesbischen Inschriften der republicanischen Zeit.

Der Text lautet bei Conze:

ΗΡΩΙΟΔΗΜΟΣ
 ΑΝΤΙΟΥΣΤΟΥΔΗΜΟΥΤΟΥΜΗ
 ΩΡΑΣΚΑΙΔΙΗΣΑΝΟΔΗΜΟΣΟΡ
 ΣΑΝΔΗΜΟΣΙΑΙΒΟΥΛΗΔΟΛΩ//
 5 ΩΙΤΩΙΜΗΘΥΜΝΑΙΩΝΚΑΙΟΙΣ
 //ΙΑΡΧΗΠΟΛΕΜΟΝΕΠΙΦΕΡΕΙΝ,///
 ΟΙΣΜΗΤΕΧΡΗΜΑΣΙΝΜΗΤΕΝΑ
 ΙΑΙΒΟΥΛΗΜ////////Λ////Λ////ΤΟΝΝΒΟΥ
 ΣΕΠΙΦΕΡΗΤΩΙΔΗΜΩΙΤΩΙΜΗΘ
 10 ΑΙΩΝΤΩΙΔΗΜΩΙΤΩΝΜΗΘΥ
 ΕΥΚΑΙΡΟΝΕΑΝΔΕΤΙΣΠΟΛΕΜΩ//
 ΜΩΙΤΩΙΡΩΜΑΙΩΝΤΟΤΕΟΔΙ///
 ΝΣΥΝΘΗΚΩΝΚΑΙΟΡΚΩΝΤΩΙ////
 ΔΗΜΩΙΤΩΙΜΗΘΥΜΝΑΙΩΝ
 15 ΤΑΣΤΑΣΣΥΝΘΗΚΑΣΚΟΙΝΗ
 ΙΔΗΜΟΣΙΑΙΒΟΥΛΗΕΚΑΤΕΡ
 //ΥΟΣΙΝΕΝΤΑΙΣΣΥΝΘΗ
 ///ΤΑΙΣΣΥΝΘΗΚΑΙ

In den Buchstabenresten von Zeile 8:

Μ Λ Λ ΤΟΝΝΒΟΥ muss:
 ΜΗΤΕΔΟΛΩΤΟΝΗΡΩΙ stecken.

vergl. Z. 1 und Ast. Z. 34. Ferner ist Z. 17 statt ΥΟΣΙΝ zu lesen προσΘΩΣΙΝ, cf. Ast. Z. 40; ob zu Beginn von Z. 4 ΣΑΝ richtig überliefert ist, scheint mir fraglich.

Wie die sichern Ergänzungen von Z. 3, 6, 9 zeigen, sind durchschnittlich 20 Buchstaben in jeder Zeile ausgefallen, von denen — da der Rand rechts noch erkennbar ist — je 2—3 am

Ende, die übrigen zu Beginn der Zeilen gestanden haben. Unten dürfte nichts mehr fehlen.

Durch Vergleich mit den beiden andern erhaltenen foedera, sowie durch Berücksichtigung der sich im Vertrag selbst wiederholenden Partien lässt sich unsere Urkunde ungefähr folgendermassen ergänzen:

δημοσίᾳ βουλῇ δόλῳ πον]ηρῷ. Ὁ δῆμος [ὁ Ῥωμαίων τοὺς
πολεμίους καὶ ὑπεν]αντίους τοῦ δήμου τοῦ Μη[θυ
μναίων διὰ τῆς ἰδίας χ]ώρας καὶ δι' ἧς ἂν ὁ δῆμος ὁ Ῥ[ωμ
αίων κρατῇ, μὴ διέτω...]σαν (?) δημοσίᾳ βουλῇ δόλῳ [πο
5 νηρῷ, ὥστε τῷ δήμῳ τῷ Μηθυμναίων καὶ οἷς [ἂν ὁ
δῆμος ὁ Μηθυμναίω]ν ἄρχῃ πόλεμον ἐπιφέρειν, [μῆτε
τοῖς πολεμίοις ὅπλ]οις μῆτε χρήμασιν μῆτε να[υσὶν
βοηθεῖτω μῆτε(?) δημοσ]ίᾳ βουλῇ μ[ήτε] δ[όλῳ] πον[ηρῷ]. Ἐὰν
δέ τις πόλεμον πρότερο]ς ἐπιφέρῃ τῷ δήμῳ τῷ Μηθ[υμ
10 ναίων, τότε ὁ δῆμος ὁ Ῥωμ]αίων τῷ δήμῳ τῶν Μηθυμναί
ων στελλέτω βοηθειαν] εὐκαιρον. Ἐὰν δέ τις πόλεμο]ν πρ
ότερος ἐπιφέρῃ τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων τότε ὁ δῆ[μος
ὁ Μηθυμναίων τῶ]ν συνθηκῶν καὶ ὄρκων τῶ]ν τῷ
δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τῶ]ν δήμῳ τῷ Μηθυμναίων [γενο
15 μένων. Ἐὰν δέ τι πρὸς ταύ]τας τὰς συνθήκας κοινῇ [βου
λῇ προσθεῖναι βούλωντα]ι, δημοσίᾳ βουλῇ ἐκατέρω] ἐξ
έστω· ἃ δέ ἂν προσ]θῶσιν ἐν ταῖς συνθή[καις, ἐκτὸς
ἔστω ταῦτα γεγραμμένα ἐν] ταῖς συνθήκαι[ς].

Ebenso wie in dem Vertrage mit Astypalaia muss auch auf unserer Urkunde zunächst das betreffende Senatusconsult gestanden haben, durch welches der Stadt die Symmachie bewilligt wurde. Dann erst folgten die noch erhaltenen eigentlichen Vertragsbestimmungen. Diese zerfallen ihrem Inhalte nach in solche für den Offensiv- und für den Defensivkrieg, und zwar reichen erstere bis Zeile 8. Ein verllorener Theil, der mit πον]ηρῷ in Z. 1 abschliesst, behandelte den Fall eines Angriffskrieges der Römer, der folgende ganz gleichlautende (Zeile 1—8 von ὁ δῆμος bis πονηρῷ) den Angriffskrieg seitens Methymnas. Ausbedungen wird hier, wie auch sonst, stricte Neutralität des andern Contrahenten. Derselbe soll dem Feinde seines Bundesgenossen den Durchmarsch durch sein Land behufs kriegertischer Operationen gegen jenen nicht gestatten, auch dem Feinde keinerlei Unterstützung an Waffen, Subsidien geldern, Schiffen, zu Theil werden lassen. — Während hier die Verpflichtungen für beide Parteien völlig gleiche sind, ist es interessant zu sehen, wie im Fall des

Defensivkriege Rom und Methymna verschieden gestellt erscheinen. Da nämlich, wie bereits erwähnt, in jeder Zeile nur etwa 20 Buchstaben fehlen, können zwischen Z. 10 und 11 für Rom nicht dieselben langen Bestimmungen ergänzt werden, die in Zeile 12—14 für Methymna aufgestellt werden. An der ersteren Stelle kann kaum anders gelesen werden als: βοηθειαν στελλέτω [oder ähnlich] εὐκαιρον; Rom soll also, wenn Methymna angegriffen wird, ihm rechtzeitig Hülfsstruppen senden. Andererseits kann aber natürlich nicht dasselbe von Methymna verlangt werden für den Fall, dass Rom von irgend welchem Feinde angegriffen wird. Das würde bei dem weiten Umfang des römischen Reiches und den zahlreichen Grenzkriegen ja auf eine ständige Heeresfolge hinauslaufen. Leider ist zu Anfang von Z. 13 das entscheidende Wort ausgefallen, wir wissen also nicht, was für Methymna bestimmt war: vermuthlich sollte es sich auch dann auf strenge Neutralität beschränken.

Am Schluss, Z. 15—18, folgen dann, genau wie im astypalaeischen foedus, Verfügungen über eventuelle spätere Zusätze zu dem Vertrage.

Die Zeit unseres Documentes lässt sich nur annähernd bestimmen. Wir wissen, dass Methymna schon früh in freundschaftlichen Beziehungen zu Rom stand, wahrscheinlich — ebenso wie Mytilene — bereits seit dem Antiochuskriege. Denn als 587 d. St. die lesbische Stadt Antissa zur Strafe für ihre Unterstützung des Perseus von den Römern zerstört wird, erhält Methymna ihr Gebiet, Liv. 45, 31 Plin. n. h. 5, 139. Ebenso nimmt Rom 599 d. St. beim Friedensschluss zwischen Prusias II von Bithynien und Attalos II das Interesse Methymnas wahr. Die Römer hatten dem Prusias untersagt, ihren Bundesgenossen Attalos zu bekriegen und als er sich an dies Verbot nicht kehrte, ihn gezwungen, dem Attalos eine Kriegsentschädigung zu zahlen. Ausserdem musste er aber auf Betreiben Roms auch an Methymna, Aigai, Kyme und das aeolische Herakleia eine Kriegsentschädigung von 100 Talenten leisten, Polyb. 33, 11, 8 App. Mithr. 3. Die Sonderstellung dieser vier Städte unter den vielen übrigen, die durch den Krieg geschädigt waren, erklärt sich vielleicht dadurch, dass auch sie wie Attalos mit Rom verbündet waren und deshalb die gleichen Vergünstigungen erhielten. Aber selbst wenn schon vor jener Zeit ein Bündniss zwischen Rom und Methymna abgeschlossen sein sollte, kann unsere Urkunde doch nicht dessen Text enthalten, sondern wird wie die Inschrift von Astypalaia erst anlässlich einer

ἀνανέωσις der Symmachie formulirt sein. Die fast wörtliche Uebereinstimmung mit dem astypalaeischen foedus im Gegensatz zu dem vielfach ganz anders stilisirten mytilenaeischen nöthigt uns nämlich, beide Inschriften in die gleiche Zeit zu setzen, also, da das Senatusconsult betreffs Astypalaia aus dem Jahre 649 stammt, in die Mitte des 7ten Jahrhunderts der Stadt.

Die Hauptbedeutung des neuen foedus dürfte nun darin beruhen, dass wir mit seiner Hilfe den arg verderbten Text des Vertrages mit Astypalaia reconstruiren können. Letzterer ist bekanntlich im Original verloren und uns nur in einer überaus fehlerhaften Abschrift Villoisons erhalten; er steht also auf ganz derselben Stufe wie jeder beliebige uns handschriftlich überlieferte alte Schriftstellertext. Demgemäss haben denn auch die Herausgeber von Böckh bis auf Viereck sich zu zahlreichen Conjecturen, Ergänzungen, Streichungen veranlasst gesehen, die freilich der Mehrzahl nach jetzt durch den gleichlautenden methymnaeischen Text erledigt sein dürften. Zwei charakteristische Punkte mögen hier hervorgehoben werden.

Zu mehreren Malen lesen wir in der astypalaeischen Urkunde — meist in Sätzen deren Subject ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων oder ὁ Μηθυμναίων ist — am Schluss ein störend nachschleppendes 'ὁ δῆμος καὶ βουλῇ', das alle Herausgeber genirt hat. Ziehen wir nun zum Vergleich das methymnaeische Bündniss heran, das ja Gedanke für Gedanke, meist sogar Wort für Wort mit dem von Astypalaia übereinstimmt, so lesen wir an den entsprechenden Stellen (Z. 4, 7, 15) regelmässig dafür ein ganz angemessenes δημοσίᾳ βουλῇ. Dies hat aber offenbar auch in dem foedus mit Astypalaia gestanden und zwar auch dort wohl mit *adscriptum*¹. Dann konnte der unzuverlässige Abschreiber freilich leicht statt:

ΔΗΜΟΣΙΑΙΒΟΥΛΗΙ

ΔΗΜΟΣΚΑΙΒΟΥΛΗ lesen.

Ein anderer Punkt hat Viereck zu einem merkwürdigen Missverständniss veranlasst. Ast. Z. 27 steht — nach dem Verbot dem Feinde des Bundesgenossen den Durchmarsch durch das eigene Land zu bewilligen — 'ὥστε τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους [τα]σσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι, dann folgt mit μήτε (für μηδὲ) ein Verbot, den Feind zu unterstützen. Viereck verbindet nun den Zwischensatz ὥστε — ἐπιφέρωσι mit dem

¹ Da die Abschrift des Documentes in Minuskeln geschrieben ist, konnte das *adscriptum* dann leicht weggelassen werden.

folgenden und sieht sich dann zu der sehr gewagten Annahme gezwungen, ὥστε stehe für ἐάν τε (p. 67). Dieses nimmt er dann auch für das mytilenaeische foedus an und kommt dabei zu dem Ergebniss, Mytilene sollte den Feinden Roms den Krieg erklären und diese Feinde in keiner Weise unterstützen. Das war aber doch kaum zu befürchten, dass die Stadt den eigenen Gegner unterstützen würde! Ich hatte in dem Vertrag mit Mytilene (Rom u. Myt. p. 17) durch Combiniren der beiden betreffenden Abschnitte verbunden: ὥστε . . πόλεμον ποιῆσαι [Myt. 9 u. 6] und dies als von μὴ ἀφείετω διελεῖν abhängig betrachtet; Mytilene soll den Feinden Roms den Durchmarsch nicht gestatten, 'ut inferrent bellum', 'auf dass sie Rom bekriegen'. Die Richtigkeit dieser Auffassung, die übrigens auch Mommsen (Staatsr. III 596²) zu theilen scheint, wird nun erwiesen durch den Vertrag von Methymna, in dem wir Z. 6 den Infinitiv ἐπιφέρειν lesen. Sie wird ferner erwiesen durch den bei Polybios (XXI 45) wiedergegebenen Vertrag zwischen Rom und König Antiochus. Dort steht ausdrücklich: μὴ διέναι βασιλέα Ἀντίοχον καὶ τοὺς ὑποταττομένους διὰ τῆς αὐτῶν χώρας ἐπὶ Ῥωμαίους καὶ τοὺς συμμάχους πολεμίους, μηδὲ χορηγεῖν αὐτοῖς μηδὲν. ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαίους καὶ τοὺς συμμάχους ἐπ' Ἀντίοχον καὶ τοὺς ὑπ' ἐκείνον ταττομένους. Das μὴ διέναι ἐπὶ Ῥωμαίους entspricht genau dem ὥστε τῷ δήμῳ . . πόλεμον ποιῆσαι. Zu erklären bleibt dann nur noch der auffällige Coniunctiv ἐπιφέρωσιν nach ὥστε (Ast. 28 u. 34), an dem Viereck wohl zunächst Anstoss nahm. Es ist dies aber einfach ein Latinismus, wie deren gerade Viereck in so überzeugender Weise eine ganze Reihe in diesen griechischen Uebersetzungen lateinischer Urkunden nachgewiesen hat. Der Uebersetzer hat ein lateinisches 'ut inferrent' mit ὥστε wiedergegeben, dabei aber slavisch den lateinischen Coniunctiv auch im griechischen beibehalten, wie es auch sonst in den griechischen Senatusconsulten öfters vorkommt (cf. Viereck p. 68). Die Uebersetzer der Symmachieverträge mit Mytilene und Methymna haben dagegen richtiger ὥστε — ποιῆσαι und ὥστε — ἐπιφέρειν.

Der Text des astypalaeischen foedus dürfte sich also etwa folgendermassen gestalten, wobei freilich auch jetzt noch einige Einzelheiten unentschieden bleiben müssen¹:

¹ Ich gebe nur die eigentlichen Vertragsbestimmungen wieder und lasse hier das vorangehende Senatusconsult sowie die am Schluss stehenden Verfügungen über Aufstellung des Vertrages fort.

[Τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ] τῷ δήμῳ τῷ Ἀστυπαιαίων
 εἰρήνη καὶ [φιλία καὶ συμμαχία] ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ
 θάλασσαν [εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον·] πόλεμος δὲ μὴ ἔστω. Ὁ
 δῆμος [ὁ Ἀστυπαιαίων τοὺς] πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τοῦ
 δήμου τοῦ Ῥωμαίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν ὁ δῆμος
 ὁ Ἀστυπαιαίων κρατῇ μὴ διέτω δημοσίᾳ] βουλῇ [δόλῳ πο-
 νηρῷ], ὥστε τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους
 [τα]σσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι, μήτε τοῖς πο[λεμίοις μήτε
 ὅπλοις] μήτε χρήμασιν μήτε ναυσὶν βοηθεῖτω δημοσίᾳ βουλῇ
 δόλ[ῳ] πονηρῷ. Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπε-
 ναντίους [τ]οῦ δήμου τοῦ Ἀστυπαιαίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας
 καὶ ἧς ἂν [ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων κρατῇ, μὴ διέτω] δημοσίᾳ
 βουλῇ δόλῳ [πονηρῷ, ὥστε τῷ δήμῳ τῷ] Ἀστυπαιαίων καὶ
 τοῖς ὑπ' αὐτοὺς τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν, μήτε¹ [τοῖς
 πολεμίοις μήτε] ὅπλ[οις] μήτε χρήμα<τα>σι μήτε ναυσὶ βο-
 θεί[τω]² [μήτε (?) δημοσίᾳ βουλῇ] μήτε δόλῳ πονηρῷ. Ἐὰν δέ
 τις [πρότερος πόλεμον] ἐπιφέρῃ τῷ δήμῳ [τῷ] Ἀστυπαιαίων,
 ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων [τῷ δήμῳ τῷ Ἀστυπαιαίων στελλέτω (?)
 βοήθειαν εὐκαιρον. Ἐὰν δέ τις] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ
 [τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων, ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαιαίων τῶν]
 συνθηκῶν καὶ ὀρκίων [τῶν] τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων
 καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἀστυπαιαίων Ἐὰν δέ τις< >
 πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας κοινῇ βουλῇ προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν
 βούλ[ω]νται δημοσίᾳ βουλῇ³ [ὅς (?)] ἂν θελήσῃ ἐξέστω. Ἄ
 δὲ ἂν προσθῶσιν ἐν ταῖς συνθήκαις ἢ [ἄ] ἂν ἀφέ[λ]ωσιν ἐκ
 τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα [ἐν]⁴ ταῖς συνθήκαις γε-
 γραμμένα.

Erst jetzt sieht man, wie ungenügend die Villoisssonsche Ab-
 schrift ist; an mehreren Stellen sind ganze Zeilen übersprungen;

¹ Hier — und ebenso etwas weiter unten nach βοηθεῖν — scheint der Abschreiber von dem einen μήτε auf das nächste überggesprungen zu sein und die dazwischen stehenden Worte weggelassen zu haben.

² Statt des überlieferten βοηθεῖν wird wohl wie weiter oben zu lesen sein βοηθεῖτω.

³ Die Abschrift hat hier: . . . ἀνθελήσει, wofür Viereck schreibt: ἐὰν θελήσῃ; allein nach dem vorhergehenden ἐὰν βούλ[ω]νται wäre dies überflüssig. Im methymnaeischen Vertrag steht an der entsprechenden Stelle ἐκατέρ[ω] ἐξέστω; darnach ist vielleicht zu lesen: [ὅς] ἂν θε-
 λήσῃ, ἐξέστω.

⁴ [ἐν] füge ich ein wie in der Zeile vorher; auch in der Urkunde von Methymna scheint ἐν ταῖς συνθήκαις gestanden zu haben.

ich habe deshalb auch auf die überlieferte Zeilenabtheilung keine Rücksicht genommen.

Betrachten wir schliesslich noch den Gewinn, den das neue foedus für den mytilenaeischen Symmachievertrag bringt, so zeigt sich, dass die von mir (Rom u. Myt. p. 17) gegebene Reconstruction desselben sowohl ihrem Aufbau als auch fast überall dem Wortlaut¹ nach sich als richtig erwiesen hat. Viereck selbst wird an seinen Ergänzungen der Zeilen 5—11 nicht festhalten wollen².

Leipzig.

Conrad Cichorius.

¹ Von Zeile 3—14 des mytilenaeischen Vertrags, für die der methymnaeische verglichen werden kann, ist nur zweimal (Z. 4 u. 5) βουλῆ statt ἐξουσίᾳ zu schreiben und in Z. 6 und 10 ἀνδράσιν zu streichen.

² Damit fallen auch die von grosser Unkenntniss zeugenden Ausführungen M. Rubensohns (Berl. phil. Wochenschr. 1888 Sp. 1539) zusammen. Dieser führt als einzige Begründung seiner Behauptung, dass Vierecks Ergänzungen richtiger seien, dessen 'genauere Beobachtung des Sprachgebrauchs' an und will dies erhärten durch den Hinweis auf jenes angeblich für ἐάν τε gesetzte ὥστε!